

**Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungssatzung - StrReinS -)
vom 19. Dezember 2012**

*in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Köln
(Straßenreinigungssatzung – StrReinS -)
vom 16. Dezember 2015*

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 18.12.2012 aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (SGV. NRW. 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

- ABI StK 2012, S. 1057, 2013, S. 803, 2014, S. 220, 1080, 2015, S.575 -

I.

1. Das Straßenreinungsverzeichnis nach § 3 der Straßenreinigungssatzung ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Aufstellung der Fußgängergeschäftsstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3.2 ergibt sich aus der Anlage 3 dieser Satzung, die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen - bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung. Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.
- (2) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat, Verschmutzungen und Wildkräutern, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln und Ansammlungen von Zigarettenskippen, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten.

Sie beinhaltet auch die Winterwartung gemäß § 5 dieser Satzung.

- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.

Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen von mindestens 50 cm Breite in Anliegerstraßen und mindestens 65 cm Breite in Hauptstraßen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Benutzung durch Fußgänger/innen dienen.

Zu den Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

Soweit Straßen keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben, ergibt sich ihre Zuordnung aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Die Zuordnung richtet sich nach dem Gesamteindruck unter Berücksichtigung der Nutzung und der erforderlichen Reinigungsleistung.

- (4) Die Reinigung wird den Grundstückseigentümern/innen nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung übertragen.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt im Rahmen dieser Satzung an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 3 der Satzung) kenntlich gemachten Gehwege und Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt.

Werden Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird die Reinigungspflicht den Anliegern ab dem Tag nach Bekanntgabe der Widmung im Amtsblatt der Stadt Köln auferlegt.

Sind die Anlieger/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Soweit am Fahrbahnrand abgesetzte Randstreifen in Anliegerstraßen von weniger als 50 cm Breite, in Hauptstraßen von weniger als 65 cm Breite, vorhanden sind, obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern/innen.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe,

die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des - im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten - ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

- (2) Die Stadt Köln überträgt auf die Anlieger die Winterwartung
1. auf Gehwegen nach Maßgabe des § 5, sowie
 2. auf Fahrbahnen von Straßen, soweit die Reinigung der Fahrbahn nach dem Straßenreinigungsverzeichnis dem Anlieger obliegt, und
 3. auf Fahrbahnen und Gehwegen von Straßen und Straßenabschnitten nach Abs. 1 Satz 2.

Dies gilt jedoch nicht für den Gehwegen zugehörige Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist. Ist ein Radweg vorhanden und liegt ein Teil des Gehwegs jenseits des Radweges, so ist auch für diesen Teil die Winterwartung übertragen, unabhängig davon, ob der Radweg dem Gehweg oder der Fahrbahn zugehört und ob der Anlieger zur Winterwartung des Radwegs berufen ist; ferner muss der Radweg an der Stelle geräumt und gestreut werden, an der er überquert werden soll.

Dies gilt ebenfalls nicht für Gehwege, die durch eine Fahrbahn vom Grundstück abgetrennt sind, wenn die Stadt für die Winterwartung dieser Fahrbahn zuständig ist.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten.

Die Übertragung der Winterwartungspflicht gilt nicht für Fußgängergeschäftsstraßen.

§ 3

Straßenreinigungsverzeichnis

- (1) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere
- a) Straßenbezeichnung,
 - b) Straßenart (§ 7 Abs. 4),
 - c) Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch die Stadt, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 3 etwas anderes ergibt,
 - d) Reinigungsverpflichtete.

Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei Umbenennung von Straßen unberührt.

- (3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Radwege und Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen. Die in der Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung genannten Mittelalleen werden in den dort genannten Intervallen gereinigt. Straßenbegleitgrün ist im zweimonatlichen Turnus zu reinigen.



§ 4

Ausführung der Reinigung

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnisses, zu reinigen.
- (2) Soweit die Reinigungspflicht dem/r Anlieger/in obliegt, ist die Reinigung von ihm/ihr nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr, durchzuführen.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind sofort nach Beendigung der Reinigung nach Maßgabe der Abfallsatzung der Stadt Köln zu entfernen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Gossen und Kanaleinläufen sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden.
- (4) An Wochenfeiertagen sowie bei Schnee und Eis erfolgt keine Reinigung. Eine Nachreinigung findet nicht statt.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Verpflichtete/n nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.

§ 5

Winterwartung

- (1) Die Winterwartung der Gehwege ist wie folgt durchzuführen:
 1. Schnee ist nach jedem Schneefall in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlusskappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.
 2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege in der gleichen Breite sofort zu bestreuen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen,
 - b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.
 3. An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen zu 1. und 2. bis zur Bordsteinkante.
 4. Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind bei einer Entfernung bis zu 5 m von der Grundstücksgrenze freizuhalten.
 5. An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen,

Fahrgastunterständen und U-Bahn-Ausgängen gewährleistet ist.

6. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, beendet sein.
 7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs.1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.
- (2) Die Winterwartung der Fahrbahnen umfasst
das Räumen von Schnee
das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.

Soweit die Winterwartung den Anliegern/innen obliegt, beschränkt sich deren Verpflichtung auf gefährliche Stellen, insbesondere Fußgängerüberwege.

- (3) Gossen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Grünstreifen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen freizuhalten.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, mit Ausnahme des Winterdienstes, Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW und den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7

Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach
1. der Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontmeter),
 2. der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der erschließenden Straße,
 3. den Kosten der Reinigung,
 4. der Verkehrsbedeutung der Straße (Vom-Hundertsatz nach Abs. 4).
- (2) Für die Ermittlung der Frontmeter gelten folgende Bestimmungen:
1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge). Der erschließenden Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, soweit sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur erschließenden Straße verläuft.
 2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße

und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

3. Ist ein Grundstück ausschließlich als Hinterlieger zu veranlagern, so sind lediglich die zwei längsten zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Weist ein Anliegergrundstück zugleich zugewandte Seiten auf, so ist neben den angrenzenden Seiten lediglich die längste der zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Verläuft eine zugewandte Grundstücksgrenze nicht linear, so gilt der gesamte Verlauf der Grenze, soweit diese parallel oder in einem Winkel von maximal 45 Grad zur Straße verläuft, als eine einzige Seite im Sinne dieser Bestimmung.
 4. Ergibt sich aus der Anwendung der Ziffern 1 bis 3 keine zugrunde zu legende Frontlänge, gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.
 5. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschrägungslänge der zugehörigen Straße zugerechnet.
 6. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.
- (3) Die Kosten der Reinigung werden getrennt für die Berechnungsbereiche
1. Fahrbahnen,
 2. Gehwege und
 3. Fußgängergeschäftsstraßen
- festgestellt.
- (4) Der auf die Gebührenpflichtigen je Straßenart oder Straßenteil nach Maßgabe des § 3 StrReinG NW entfallende Vom-Hundertsatz der Reinigungskosten beträgt
- | | | | |
|-------|---|--------|------|
| 1. | für Fahrbahnen von | | |
| 1.1 | Anliegerstraßen | - A - | 96 % |
| 1.1.1 | Anliegerstraßen mit besonderem
Reinigungsaufwand | - A - | 89 % |
| 1.2 | Hauptstraßen | - H - | 59 % |
| 1.2.1 | Hauptstraßen mit besonderem
Reinigungsaufwand | - H - | 75 % |
| 2. | für Gehwege | - G - | 85 % |
| 3. | für Fußgängergeschäftsstraßen | - FG - | 98 % |
- (5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als
1. Anliegerstraßen (Wohn- und Quartierstraßen):
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.



2. Hauptstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken sowie dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
3. Gehwege:
Straßenteile, die dem Fußgängerverkehr dienen, sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne der Ziffern 1. und 2. sind (selbständige Gehwege), einschließlich der in § 1 Abs. 3 Satz 5 bezeichneten Teile.
4. Fußgängergeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlich gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und die in ihrer gesamten Breite für den Fußgängerverkehr ausgebaut und -abgesehen von Anlieferverkehr- für den Fahrverkehr gesperrt sind.

Als Straßen in diesem Sinne gelten auch sonstige Straßen, deren besonderer Reinigungsaufwand eine Zuordnung nach den Ziffern 1. bis 3. nicht zulässt.

§ 8 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei

1.	Fahrbahnen	
1 1	von Anliegerstraßen	
1.1.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	4,10 €
1.1.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	9,79 €
1.2	von Hauptstraßen	
1.2.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	2,52 €
1.2.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	8,25 €

Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2.	Gehwegen	5,82 €
3.	Fußgängergeschäftsstraßen	
3.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	8,09 €
3.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	9,61 €

Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.



- (2) Erfolgt die wöchentliche Reinigung mehrfach, so vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

§ 9

Gebührenschildner, Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Gebührenschildner/in ist der/die Eigentümer/in des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenschildner/innen sind Gesamtschildner/innen.

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührenschildner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (3) Die Gebührenschildner/innen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

§ 10

Entstehung, Änderung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße begonnen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder –erstattung der Straßenreinigungsgebühr bei Ausfall der satzungsgemäßen Straßenreinigung durch
- Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevalsveranstaltungen,
 - unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, Starkregen), oder durch andere zwingende Gründe,
 - Straßenbauarbeiten,

sofern die unter a) bis c) genannten Ausfälle einzeln oder gemeinsam einen zusammenhängenden Monat nicht überschreiten.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der den zusammenhängenden Monat überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

- (4) Die Gebührenschildner/innen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden

sein kann.

Bei Wohnungseigentümern/innen können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern/innen oder dem/der Verwalter/in, den die Wohnungseigentümer/innen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.

- (5) Die Gebühren nach § 8 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Die Stadt kann bestimmen, dass Kleinbeträge abweichend wie folgt fällig werden:

Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- € nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,- € nicht übersteigt.

Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.

- (6) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 5 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.
- (7) Ist die nach Abs. 5 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.
- (8) Ist die nach Abs. 5 geleistete Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (9) Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
1. vorgeschriebene oder übernommene Reinigungen nicht durchführt (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2),



2. belästigende Staubentwicklung nicht verhindert (§ 4 Abs. 3 Satz 1),
 3. Kehricht und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt (§ 4 Abs. 3 Satz 2),
 4. Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt und lagert, sowie Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft (§ 5 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 5),
 5. die Beendigung der Übernahme der Reinigung nicht anzeigt (§ 2 Abs. 3 Satz 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.“

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Anlage 1
der 3. Satzung zur Änderung der
Straßenreinigungssatzung

Straßenreinigungsverzeichnis

gemäß § 3 Abs. 1 StrReinS

Bezirk: Innenstadt, Satzungsänderungen zum 01.01.2016

Straße	Straßen-art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Aachener Str. von Habsburger Ring bis Schmalbeinstr. von Schmalbeinstr. bis Innere Kanalstr.	H	7		7	
	H	2		2	
Barbarossaplatz	H	15		15	
Bonner Str. von Chlodwigplatz bis Kyllstr.	H	7		7	
Frankenwerft Rheinfertunnel von Markmannsgasse bis Fischmarkt unterer Fußgängerbereich/Promenade	H	2			
	H	13			
	G			13	
Gereonshof von Gereonsdriesch bis Spiesergasse von Von-Verth-Str./Hildeboldplatz bis Kaiser-Wilhelm-Ring Stichstraße zu Nr. 2a und 2b	A	5		5	
	A	6	x		x
Gereonskloster entlang den Häusern Nr. 2-22 (außer Platzfläche) Verbindungsstraße zwischen Christophstr. Nr. 7 und 7a 1 Verbindungsweg von Hs Nr. 22 zum Gereonshof	A	5			
	A	5			
	G			5	
Hahenstr.	H	7		7	
Hohe Str. von Sternengasse bis Pipinstr. von Pipinstr. bis Burghöfchen von Burghöfchen bis Wallrafplatz	FG			13	
	H	13		13	
	FG			13	
Hohenstaufenring Platzfläche	H	15		15	
	H			15	
Josef-Haubrich-Hof Platzfläche	A			7	
	A			7	
Karolingerring	H	7		7	
Kleine Budengasse	A	13		13	
Konrad-Adenauer-Ufer von Hohenzollernbrücke bis Machabäerstr. von Machabäerstr. bis Stadtteilgrenze Altstadt-Nord von Stadtteilgrenze Altstadt-Nord bis Ende untere Promenade zwischen Machabäerstr. und Stadtteilgrenze Altstadt-Nord untere Promenade zwischen Stadtteilgrenze Altstadt-Nord und Zoobrücke	H	7		7	
	H	6		6	
	H	5		5	
	H	7			
	H	7			
Leystapelwerft von Deutzer Brücke bis Stadtteilgrenze Altstadt-Nord von Stadtteilgrenze Altstadt-Nord bis Malakoffturm	G			13	
	G			13	
Markmannsgasse bis Nr. 5 bis Nr. 15 Parkplatz Querspange (unter Maritim-Hotel)	H	7		7	
	H	7			
	H	7			
	H	3			
Pilgrimstr.	H	7		7	
Portalsgasse	A	13		13	
Rathausplatz	A	13			
Sachsenbergstr.					

Bezirk: Innenstadt, Satzungsänderungen zum 01.01.2016

Straße	Straßen-art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
bis Nr. 1a/1b einschließlich Rundfahrt mit Parkplätzen unter der Zoobrücke (außer dem Parkplatz Claudius Therme) Gehweg nur auf der Seite der Claudius Therme	A	3		3	
Theo-Burauen-Platz	A			7	
Trankgassenwerft	G			13	
Ubierring von Chlodwigplatz bis Alteburger Str. bis Am Bayenturm	H	7		7	
	H	6		6	
Vorgebirgswall ungerade Hausnummernseite Zufahrt zum Kindergarten	A	1		1	
	A				

Bezirk: Rodenkirchen, Satzungsänderungen zum 01.01.2016

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Johann-Reintgen-Str. von Bergstr. bis Wendebereich			x		
Peter-Koep-Str. Wegeverbindung von Peter-Koep-Str. bis Falderstr			x		x
Pierstr. von Godorfer Hauptstr. bis Hausnr. 8/12	A	1			
Ströer-Allee	A	1		1	

Bezirk: Lindenthal, Satzungsänderungen zum 01.01.2016

Straße	Straßen-art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Franz-Marc-Str. von Geisbergstr. bis Wendehammer Gehweg gerade Hausnummernseite Gehweg ungerade Hausnummernseite bis Ende Seitenfront 17 4 Stichstraßen zu Nr. 2-8, 10-16, 18-24, 26-32 Wohnweg zu Nr. 21 Stichstraße entlang Nr. 1-5 Verbindungsweg von Nr. 7 bis Lehbruckstr.	A A A A	1 1	 x 	 1 1 	 x x
Geisbergstr. von Luxemburger Str. bis Drachenfelsstr. von Drachenfelsstr. bis Oberer Komarweg Stichstraße zu Nr. 47-53a Wohnweg zu Nr. 54-58	H A A	2 1 1	 	2 1 1	 x
Karl-Begas-Str. von Geisbergstr. bis Nr.1/2a bis Wendekreis Fußweg vor Nr. 10-26	A A	1 1	 	1	 x
Potsdamer Str. von Gertrudisstr. bis An der Alten Post von An der Alten Post bis Lübecker Str. von Lübecker Str. bis Bunzlauer Str. (Feuerwehruzufahrt) Wohnweg von Nr. 1-15 Parkplatz gegenüber Lübecker Str.21	A A A A	1 1 1 1	 	 1 1	 x x

Bezirk: Ehrenfeld, Satzungsänderungen zum 01.01.2016

Straße	Straßen-art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Auf dem Paulsacker von Venloer Str. bis Bahnübergang			x		
Görlinger-Zentrum von Schumacherring bis Stichstr. zu Nr. 1-7 bis Börmestr. bis Ollenhauerring von Nr. 2 und gegenüber bis zum Fußweg zur Tollerstr. Parkplatz gegenüber Nr. 33 Stichstraße zwischen Nr. 12-22 und 19-33 Stichstraßen zu Nr. 1-7,19-25,27-33, neben Nr. 26, zu Nr. 30a/b, 39-45 Stichstraße zu Nr. 6- Rückfront Hausnr.16 Fußweg zur Tollerstr./Schumacherring	A A A FG A FG A A A G	6 6 6 6 6 6 6 2 6		6 6 6 6 6 6 2 6	
Hugo-Eckener-Str. von Butzweilerstr. bis Mathias-Brüggen-Str. gerade Hausnummernseite bis einschl. Seitenfront Sportanlage ungerade Hausnummernseite bis einschl. Nr. 21	A A A	1 1 1			x x x
Josef-Esser-Platz ohne Platzfläche Fußweg von Rückfront Unter Kirschen 38 bis Josef-Esser-Platz	A	1			x
Schönsteinstr.	A	5		5	
Venloer Str. von Innere Kanalstr. bis Wilhelm-Mausser-Str. Durchgang neben Hausnr. 354b zur Bartholomäus-Schink-Str. Platzfläche vor Hausnr. 601-603 bis Akazienweg bis Einmündung Seeadlerweg und gegenüber 3. Fahrbahn zum P+R Parkhaus bis Ausfahrt Parkhaus Fußweg bis Militärringstr.	H G A H H H G	7 7 2 5 1 1 1		7 7 2 5 1 1 1	

Bezirk: Nippes Satzungsänderungen zum 01.01.2016

Straße	Straßen-art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Freiherr-vom-Stein-Str. von Erzbergerplatz bis Nr. 5 und Nr. 8 bis Nr. 9 Parkplatz	A A A	1 2	 	1 1	

Bezirk: Chorweiler, Satzungsänderungen zum 01.01.2016

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Auweilerweg von Pescher Str. bis Erlenweg/Hahnenweg gerade Hausnummernseite bis Stichstr. zu Nr. 54;58-62 ungerade Hausnummernseite bis einschl. Rückfront Akazienstr. 10	H	1			x
	H	1			x
	H	1			x
Holzheimer Weg	A	1			
Moldastr. von Elbeallee bis einschl. Wendehammer Verbindungsweg von Wendehammer neben Nr. 27 bis Weserplatz 7	A	1		1	x

Bezirk: Porz, Satzungsänderungen zum 01.01.2016

Straße	Straßen-art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Auf der Grenzkaul			x		
Brucknerstr. von Kaiserstr. bis Beethovenstr. bis Zündorfer Str.	A A	1 1			x x
Friedensstr. 3. Fahrbahn seitlich Akazienweg 58-Friedensstr.87 Stichstraße vor Nr. 110-114 Wohnweg von Stichstraße Nr. 110 zum Kindergarten Wohnwege zu den Häusern Nr. 110 - 114 a	H A A	1 1 1			x x x x x
Rosenhügel von Hauptstr. bis Nr. 6 gegenüberliegende Seite Stichstraße zwischen Nr. 8c/14 bis Wendeanlage Stichweg entlang Nr. 10g/10h und 12/12a Parkplatz zwischen Hauptstr. und Rosenhügel Verbindungsweg zwischen Rosenhügel in Höhe Nr. 46 und dem Fußweg entlang der KVB-Trasse Wohnweg zu den Häusern Nr.72-Nr.96 Wohnweg zu den Häusern Nr.98-Nr.122 Wohnweg entlang den Häusern Nr.124-Nr.136 Wendeanlage neben Hausnr. 124 Wohnweg zu den Häusern Nr.23-Nr.35	H	1		x x x x x x	x x x x x
Rosenstr. Verbindungsstraße von Nr. 14 zum Rosenhügel				x x	x x

Bezirk: Kalk, Satzungsänderungen zum 01.01.2016

Straße	Straßen-art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Anisweg			x		x
Bamberger Str.	A	5		5	
Bayreuther Str.	A	5		5	
Dinkelsbühler Str.	A	5		5	
Elisabeth-Langgässer-Str. bis An St. Adelheid bis Weismantelweg Wohn- und Verbindungswege	A	1	x		x x x
Kalker Hauptstr. bis Kapellenstr. Verbindungsweg zur Kalk-Mülheimer Str. bis Ende Platzfläche vor der Kalker Post Verbindungsweg zum Parkplatz Vorsterstr. zwischen Kalker Hauptstr. Nr. 135/137 Platzfläche vor Hausnr. 220-222	H G H H G H	7 7 7 7		7 2 7 7 7 7	
Miltenberger Str.	A	5		5	
Nördlinger Str.	A	5		5	
Rothenburger Str. mit Stichstraße Verbindungsweg zur Oranienstr.	A A G	5 5		5 5 5	

Bezirk: Mülheim, Satzungsänderungen zum 01.01.2016

Straße	Straßen-art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Bergisch Gladbacher Str. von Clevischer Ring bis Ackerstr. von Ackerstr. bis Mülheimer Ring von Mülheimer Ring bis Überführung BAB A3 von Überführung BAB A3 bis Stadtteilgrenze Holweide von Stadtteilgrenze Holweide (Höhe Hausnr. 757) bis Otto Kaysen-Str. von Otto-Kaysen-Str. bis Nr. 1246/1209 Stichstraße zu Nr. 177a/b Stichstraße zu Nr. 603 Platzfläche vor Nr. 179 Verbindungsweg zwischen Bergisch Gladbacher Str. Nr. 592/598 und Schnellweider Str. Verbindungsweg zw. Bergisch Gladbacher Str. 667/675 und Walter-Meckauer-Str. Verbindungsweg zw. Bergisch Gladbacher Str. 725/729 und Walter-Meckauer-Str. 19/21 Verbindungsweg Bergisch Gladbacher Str. 736/738 und Siebenschönweg Platzflächen von Immekeppeler Str. bis Heiligenhauser Str. Platzflächen neben Hausnr. 557-559 und ein ca. 47 m Verbindungsweg zur Grünanlage	H H H H H H A A G G G G G G G	3 3 2 2 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		3 3 2 2 2 1 1 1 1 1 1 2 1	x x
Bergischer Ring 3. Fahrbahn von Bachstr. bis Danzierstr. Parkplatz Eingang zum Stadtgarten	H H H	3 2 1		3 2	
Berliner Str. von Clevischer Ring bis Von-Sparr-Str. von Von-Sparr-Str. bis Steinkauler Str. von Steinkauler Str. bis Überführung BAB A3 von Überführung BAB A3 bis Schleifenbaumstr. von Nr. 825/Leuchterstr. bis Nr. 1017 von Am Flachsrosterweg bis Leuchterstr. Gehweg nur bebaute Seite 3. Fahrbahn von Bodestr. bis Am Flachsrosterweg	H H H H H H	6 5 1 1 1 1		6 5	x x x x
Ferdinandstr. von Deutz-Mülheimer-Str. bis Wendekreis	A	2		2	
Germaniastr. von Frankfurter Str. bis Stadtteilgrenze Bezirk 8 (Ende Brücke) Stichstraße, inkl. Wendehammer und Parktaschen Treppenabgang vor der Brücke	A A A	1 1		1 1 1	
Holweider Str. bis Stichstr. zu Nr. 4-6 bis Zehntstr. bis Carlswerkstr. Stichstraße zu Nr. 4-6 gerade Hausnummern Stichstraße ungerade Hausnummern	A A A A A	4 6 4 4 4		4 6 4 4	
Karl-Droll-Weg entlang der Kleingartenanlage von Beginn südlich Hausgrundstück Nr. 20 bis Fuß- und Radweg Zwickauer Str. von der Westgrenze des Grundstücks Vischeringstr. 20 entlang der Kleingartenanlage bis Fuß- und Radweg Zwickauer Str.	A G	1		1	x x
Markgrafenstr. von Keupstr. bis Von-Sparr-Str. bebaute Seite	A	3		3	

Bezirk: Mülheim, Satzungsänderungen zum 01.01.2016

Straße	Straßen-art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
von Keupstr. bis Von-Sparr-Str. unbebaute Seite	A	3			
Steyler Str.	A	1			x
Vischeringstr.			x		x

**Ergänzung zur Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem
Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1.1.2 und 1.2.2 der
Straßenreinigungssatzung**

Stadtbezirk

Straßenbezeichnung

Änderungen:

1	Gereonskloster (außer Platzfläche) entlang den Häusern Nr. 2-22 entlang den Häusern Nr. 2-22 (außer Platzfläche) ...
1	Markmannsgasse bis Nr. 15 und Parkplatz bis Nr. 15
4	Görlinger Zentrum bis Börnestr.
9	Markgrafenstr. entlang Hausnr. 81 und Nr. 83

Anlage 3

der 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung

**Ergänzung zur Aufstellung der Fußgängergeschäftsstraßen mit besonderem
Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Straßenreinigungssatzung**

Stadtbezirk

Straßenbezeichnung

keine Änderung

**Aufstellung der Mittelalleen mit erhöhtem
Reinigungsaufwand gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 der Straßenreinigungssatzung**

<u>Stadtbezirk</u>	<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Reinigungshäufigkeit</u>
1	Alteburger Str.	
	Mittelallee von Severinswall bis Ubierring Mittelallee von Ubierring bis Maternusstr.	6 6
1	Beethovenstr. Mittelallee von Roonstr. bis Engelbertstr.	5
1	Hansaring Mittelallee von Rittestr. bis Hamburger. Str.	6
1	Hermann-Becker-Str. Mittelallee von Hansaring bis Ertfstr.	5
1	Mainzer Str. Mittelallee von Ubierring bis Alteburger Str.	5
1	Moltkestr. Mittelallee von Aachener Str. bis Bismarckstr.	6
1	Neusser Wall Mittelallee von Niehler Str. bis Stormstr.	3
1	Rolandstr. Mittelallee von Bonner Str. bis Martin-Luther-Platz	5
1	Sudermanstr. Mittelallee von Sudermannplatz bis Ebertplatz	6
1	Teutoburger Str. Mittelallee von Mainzer Str. bis Bonner Str.	6
1	Volksgartenstr. Mittelallee von Martin-Luther-Platz bis Vorgebirgsstr.	5
1	Weißenburgstr.	
	Mittelallee von Melchior Str. bis Hausnr. 13/24 Mittelallee von Lupusstr. bis Hülchrather Str.	5 5
2	Bayenthalgürtel Mittelallee von An der Alteburger Mühle bis Bonner Str.	3
3	Hültzstr. Mittelallee von Aachener Str. bis Hültzplatz	2
3	Karl-Schwering-Platz Mittelallee zwischen Dürener Str. und Biggestr./Frangenheimstr.	2
3	Melatengürtel	
	Mittelallee von Aachener Str. bis Scheidtweiler Str. Mittelallee von Scheidtweiler Str. bis Oskar-Jäger-Str.	2 2
3	Remigiusstr. Mittelallee von Arnulstr. bis Lotharstr.	3

4	Ehrenfeldgürtel Mittelallee von Merkensstr. bis Nußbaumerstr.	5
4	Melatengürtel Mittelallee von Oskar-Jäger-Str. bis Weinsbergstr.	2
4	Wilhelm-Mauser-Str. Mittelallee	2
5	Riehler Gürtel Mittelallee von Stammheimer Str. bis Amsterdamer Str.	3